

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit dem Zugang der nachgeschriebenen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten diese als rechtsverbindlich vereinbart, sollte nicht unverzüglich Widerspruch erfolgen. Ein Schweigen auf den Zugang unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt als Zustimmung. Die nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für die künftigen Abschlüsse aus der Geschäftsverbindung.

1. Angebot / Auftragserteilung / Auftragsannahme

Alle Angebote sind bis zu unserer entsprechenden Auftragsbestätigung, vor allem hinsichtlich Preis und Liefermöglichkeit, freibleibend.

Der Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt wird. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen, sowie nachträgliche Vertragsänderungen müssen durch uns ebenfalls schriftlich bestätigt werden.

Rückstellungen und Abbestellungen seitens des Bestellers bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Bereits bei uns entstandene Kosten sind vom Besteller zu ersetzen. Bei Sonderanfertigungen sind Stückzahlabweichungen in zumutbarem Ausmaß gestattet.

Konstruktionsänderungen und Veränderungen im Sinne fortschrittlicher Weiterentwicklung behalten wir uns vor. Offensichtliche Irrtümer oder Fehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen dürfen von uns berichtigt werden. Rechtsansprüche auf Grund irrtümlich erfolgten Angaben, die in offensichtlichem Widerspruch zu unseren sonstigen Verkaufsunterlagen stehen, können nicht entstehen.

2. Preise

Maßgebend sind die von uns genannten Preise. Die Preisangaben verstehen sich in Euro (€), zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich sowohl für Sendungen innerhalb Deutschlands als auch für Exportsendungen ab Werk Vöhringen, ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Transportversicherung. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

3. Lieferzeit

Lieferzeitangaben sind unverbindlich. Die Laufzeit beginnt mit der Ausstellung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung eventueller, vom Besteller zu beschaffender, Unterlagen oder der Fertigungsfreigabe durch ihn oder vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung, Vorauskasse-Zahlung oder Akkreditiv-Eröffnung. Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien, Rohstoffmangel, Auswirkungen von Arbeitskampfmaßnahmen oder ähnlichem, verlängert sich die Lieferfrist – auch innerhalb eines Lieferverzugs – angemessen. In diesen Fällen behalten wir uns auch die einseitige Entbindung oder Rückstellung bzw. die teilweise Aufhebung eingegangener Vereinbarungen vor, wobei Schadenersatzansprüche seitens des Bestellers ausgeschlossen sind.

Mögliche Teillieferungen sind auf Kosten des Bestellers gestattet.

Grundsätzlich ist die Einhaltung der Lieferfristen auch von der Erfüllung der Vertragspflicht seitens des Bestellers abhängig.

Bestellungen auf Abruf sind innerhalb von 6 Monaten nach Auftragsbestätigung vollständig abzurufen, es sei denn, dass ausnahmsweise eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Rest- oder Gesamtlieferung ohne vorherige Ankündigung. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

4. Lieferung / Gefahrenübergang

Alle Lieferungen versenden wir auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch bei fracht- und portofreier Lieferung. Die Gefahr geht mit der Absendung ab Werk auf den Besteller über.

Versicherung gegen Transportschaden erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Rechnung des Bestellers.

5. Bezahlung

Wenn nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar.

Die Zahlungen sind in Euro (€) frei unserer Zahlstelle in bar zu leisten. Bei Schecks, die wir zahlungshalber annehmen, gilt die Zahlung erst nach Einlösung als erfolgt.

Wechsel werden grundsätzlich nicht akzeptiert.

Bei Zielüberschreitung, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Diskontsatz der für uns zuständigen Landeszentralbank richtet, mindestens jedoch die Sollzinsen unserer Hausbank.

Lieferung an uns unbekannte Besteller erfolgt nur gegen Vorauskasse oder unter Nachnahme.

Zusätzlich anfallende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Zahlungen sind wir berechtigt, diese mit älteren Verbindlichkeiten zu verrechnen. Skonti sind ausgeschlossen bei Zahlungsrückstand des Bestellers für frühere Lieferungen oder Leistungen.

Werden Gründe bekannt, die Anlass zu berechtigtem Zweifel an künftiger Zahlungsfähigkeit des Bestellers bieten, wie z.B. Vergleichsverfahren, unmittelbar bevorstehende Zahlungseinstellungen o.ä., sind wir berechtigt, noch nicht erfolgte Lieferungen zurückzuhalten oder von der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen zurückzutreten. Dadurch wird der Besteller von seinen Verpflichtungen aus von uns bereits erfüllten Teilen des laufenden Vertrages oder früheren Verträgen, die noch offen sind, nicht entbunden.

Tritt Zahlungsunfähigkeit ein, sind wir sofort zu verständigen. Vereinbarungen über Preisnachlässe oder sonstige Zugeständnisse werden dann sofort hinfällig.

6. Gewährleistung

Wir garantieren für eine einwandfreie Qualität unserer Werkzeuge bei richtigem Einsatz.

Offensichtliche Mängel sind vom Besteller unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen. Unterlässt der Besteller die Mängelanzeige, so gilt die Lieferung als mängelfrei genehmigt.

Außerlich erkennbare Schäden oder Fehlmengen von Packstücken sofort auf dem Frachtbrief quittieren lassen. Außerlich nicht erkennbare Schäden sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich beim Anlieferer anzuzeigen und bestätigen zu lassen. Haben Sie Grund zur berechtigten Reklamation, informieren Sie uns umgehend schriftlich und warten Sie bitte unsere weitere Weisung ab. Rücksendungen ohne unser ausdrückliches Einverständnis ziehen für Sie erhebliche Kosten nach sich.

Mängelrügen, die verspätet erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden.

7. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an unseren Liefergegenständen vor, bis alle unsere Forderungen gegen unseren Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftig entstehender Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Der Käufer ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten, in Gebrauch zu nehmen und zu veräußern unter Berücksichtigung nachfolgender Bestimmungen:

Bei der Be- oder Verarbeitung der von uns gelieferten Ware ist jeder Eigentumserwerb des Bestellers ausgeschlossen. Die Be- oder Verarbeitung erfolgt für uns derart, dass wir als Hersteller anzusehen sind. Sollte aufgrund irgend welcher Umstände bei der Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware oder Ihrer Verbindung mit anderer Ware Eigentum oder Miteigentum des Bestellers entstehen, geht dieses Eigentum oder Miteigentum sofort bei seiner Entstehung auf uns über. Alle Anwartschaften, die zu einem solchen Eigentumserwerb durch den Besteller führen können, tritt dieser schon jetzt an uns ab.

Alle Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung von Ware an der wir Eigentum oder Miteigentum haben, geht bereits mit dem Abschluss des Kaufvertrages auf uns über, und zwar gleich, ob die Ware ohne oder nach einer Be- oder Verarbeitung oder Verbindung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Für den Fall, dass uns die veräußerte Ware nicht ganz gehört oder dass sie zusammen mit uns nicht gehörenden Waren veräußert wird, erfasst die Abtretung den Gegenanspruch nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Ware.

Der Besteller der Ware, die in unserem Eigentum oder Miteigentum steht (Vorbehaltsware) darf diese nur im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsganges verarbeiten oder mit Waren anderer Herkunft verbinden. Eine Veräußerung ist nur im Wege des Verkaufs und nur mit der Maßgabe zulässig, dass die Forderungen des Bestellers aus dem Veräußerungsgeschäft, wie oben festgelegt, auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über unsere Ware ist der Besteller nicht befugt. Er darf Sie weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Von bevorstehenden oder schon vollzogenen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die durch die Intervention entstehenden Kosten trägt der Besteller.

Kommt der Besteller mit der Erfüllung einer durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Verbindlichkeit ganz oder teilweise in Verzug oder werden uns gesicherte Umstände bekannt, die unsere Rechte als gefährdet erscheinen lassen, so können wir die Herausgabe der von uns gelieferten Ware verlangen ohne zuvor nach § 455 BGB den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt oder nach § 326 BGB eine Frist zur Erfüllung der Zahlungspflicht gesetzt zu haben. Der Bestand des Kaufvertrages und die Verpflichtung des Bestellers bleiben von einem solchen Verlangen und von der Herausgabe der Ware unberührt.

8. Haftung

Über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinaus übernehmen wir keine Haftung, auch nicht für Folgeschäden, wie zum Beispiel Produktions- oder Personenausfall sowie Lieferschwierigkeiten und dergleichen Dritten gegenüber. Ausgeschlossen sind danach alle Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für grob fahrlässige Verletzungen wird auf den Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens begrenzt. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Verstöße gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Ort unseres Firmensitzes.

Gerichtsstand ist bei Lieferungen bis zu EUR 5.000 das Amtsgericht Oberndorf bei Lieferungen über EUR 5.000 das Landgericht Rottweil.

Der Gerichtsstand ist auch dann maßgebend, wenn der Vertragspartner seinen Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt hat. Über alle Streitfragen ist nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zu entscheiden.

10. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, gleich aus welchem Grunde, unwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmung unberührt.